



**ÖGPP**

Österreichische Gesellschaft für  
Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

04.01.2022

## **Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19**

Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 folgende Stellungnahme abzugeben.

### **Psychische Krankheit als Ausnahmegrund**

Es ist zu begrüßen, dass neben der physischen Gesundheit gleichwertig die psychische Gesundheit angeführt ist. Allerdings muss zwischen Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens und psychischen Krankheiten unterschieden werden. Es gibt keine einzige psychische Erkrankung (wie im ICD-10 definiert), die durch die geplante verpflichtende Impfung verursacht oder deren Verlauf längerdauernd verschlechtert werden kann, wie dies bei manchen körperlichen Erkrankungen wie Autoimmunerkrankungen, Allergien oder nach Organtransplantationen befürchtet wird (siehe Erläuterungen zum Ministerialentwurf).

Durch die verpflichtende Impfung können unangenehme Gefühle, Stress oder ähnliche Belastungen wie sie bei manchen psychischen Erkrankungen durch den Kontakt mit anderen Menschen beim Einkaufen oder der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel hervorgerufen werden können. Diese können zwar vorübergehend einzelne Krankheitssymptome verstärken, führen aber nicht zu einer anhaltenden Verschlechterung des Verlaufes einer psychischen Erkrankung. Eine professionelle psychosoziale Begleitung kann dazu beitragen die erwähnten unangenehme Gefühle, Stress oder ähnliche Belastungen zu verringern.

**Psychische Krankheiten stellen also keine Gegenanzeigen für die Teilnahme an der verpflichtenden Impfung dar. Ausnahmeregelungen für an psychischen Erkrankungen leidende Personen sind daher bezüglich der verpflichtenden Impfung nicht erforderlich.**

### **Schwierigkeiten mit dem Verlassen der Wohnung**

Wie in anderen Fachgebieten der Medizin kann es bei schweren psychischen Erkrankungen in Einzelfällen dazu kommen, dass die betroffenen Personen krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Wohnung zu verlassen. Derartige Konstellationen sind an Hand des Einzelfalles zu beurteilen und es ist gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Kranken, die selbst nicht in der Lage sind, die erforderlichen Schritte zu setzen, Begleitung und Unterstützung bei der

Organisation der Impfung erhalten. Diese Begleitung und Unterstützung ist sowohl Personen mit psychischen wie auch bei Personen mit körperlichen Erkrankungen anzubieten.

**Personen, die krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Wohnung zu verlassen, müssen die erforderliche psychosoziale Unterstützung erhalten.**

### **Ärztliche Bestätigungen durch VertragsärztInnen**

Laut §3(3) sind VertragsärztInnen für Psychiatrie, für andere Fachgebiete sowie für Allgemeinmedizin berechtigt, Ausnahmegründe des Abs. 1 Z 1 und 2 (Ausnahmen von der Impfpflicht) zu bestätigen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Ablehnung einer solche von der Impfung befreienden Bestätigung die therapeutische Beziehung zwischen ÄrztInnen und ihren PatientInnen belasten können. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen ÄrztIn und PatientIn ist aber eine wichtige Grundlage zum längerfristigen Erhalt der psychischen bzw. physischen Gesundheit. Dies gilt in besonderem Maße für das Fachgebiet der Psychiatrie, aber letztlich für alle Fachgebiete.

Wir schlagen daher vor, dass die Bestätigung der Ausnahmegründe ausschließlich durch dafür behördlich autorisierte ÄrztInnen, die nicht in die Behandlung der betroffenen PatientInnen involviert sind, bzw. durch AmtsärztInnen vorgenommen werden soll. Behandelnde ÄrztInnen können selbstverständlich das Vorhandensein jener Erkrankungen, derentwegen Personen bei ihnen in Behandlung stehen, bestätigen. Dies darf aber nicht die ärztlichen Bestätigungen der Ausnahmegründe durch behördlich autorisierte ÄrztInnen oder AmtsärztInnen ersetzen.

**Ärztliche Bestätigungen der Ausnahmegründe sollen nicht durch die behandelnden ÄrztInnen, sondern ausschließlich durch ÄrztInnen, die behördlich autorisiert sind, bzw. durch AmtsärztInnen erfolgen.**

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.



Prim.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Rados  
(Past president)



Univ.-Prof. Dr. Johannes Wancata  
(Präsident)